

**kettelhodt+partner**

Steuerberatungsgesellschaft mbB

# PLUS

Das Kanzleimagazin für Steuern, Recht und Wirtschaft

**TOPAKTUELL AUF SEITE 3**

Energiepreispauschale:  
Wann und für wen gibt es nun  
wirklich die 300 €?

# „Unser Ziel ist der Erfolg unserer Mandanten.“

**Liebe Mandanten/-innen,**

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, Sie kompakt und verständlich zu informieren. Wir haben dazu wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei Fragen zu den angesprochenen Themen sind wir gern für Sie da.

**Ihr Team von kettelhodt+partner**

---

## Inhalt

### S03

Energiepreispauschale: Wann und für wen gibt es nun wirklich die 300 €?

### S04

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz: Fristen zur Einkommensteuererklärung verlängert

### S04

Steuerentlastungen 2022: Das verabschiedete Gesetz im Überblick

### S04

Veräußerungsgewinn für gemischt genutzten Pkw voll steuerpflichtig?

### S04

Finanzministerium klärt auf: Praxisrelevante Antworten auf Fragen zum Investitionsabzugsbetrag

### S04

Vermietungseinkünfte: Können Renovierungskosten für eine nicht mehr vermietete Wohnung berücksichtigt...

### S04

Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme: Version 2.3 veröffentlicht

### S04

Bürgerliche Kleidung vs. Berufskleidung: Nicht alles, was man zur Arbeit anzieht, ist absetzbar

### S05

Mindestlohn und Grenze für Minijobs: Erhöhung ab 1.10.2022

### S06

Für Käufer bebauter Grundstücke: Neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung

### S06

Trennung der Eltern: Steuerregeln bei wechselseitiger Kinderbetreuung

### S07

Finanzverwaltung äußert sich zur Besteuerung von virtuellen Währungen



**Weiterlesen**

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.

**Klicken Sie [hier](#)**



## Topthema

# Energiepreispauschale: Wann und für wen gibt es nun wirklich die 300 €?

Das Thema geistert nun bereits seit Monaten durch die Medien, schlägt teilweise hohe Wellen und führt mitunter auch zu Falschinformationen: Es geht um die Energiepreispauschale in Höhe von 300 € für jeden Arbeitnehmer, auszubezahlen von den Arbeitgebern, und zwar einmalig mit dem Septemergehalt. Da lohnt sich ein letzter Blick auf den FAQ-Katalog, den das Bundesfinanzministerium veröffentlicht hat. Das Wichtigste daraus im Überblick:

- Die Pauschale erhalten alle unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die im Jahr 2022 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder einer Arbeitnehmertätigkeit (aktive Beschäftigung) erzielt haben. Auch Arbeitnehmer in der passiven Phase der Altersteilzeit, Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst, Personen, die ausschließlich steuerfreien Arbeitslohn beziehen (z. B. ehrenamtlich tätige Übungsleiter) und Arbeitnehmer in Kurzarbeit sind begünstigt. Pensionäre und gesetzliche Rentner ohne begünstigte Nebeneinkünfte erhalten keine Energiepreispauschale. Sofern sie aber gewerbliche Einkünfte versteuern (z.B. aus dem Betrieb einer Photovoltaik-Anlage), sind sie sehr wohl anspruchsberechtigt!
- Der Anspruch auf die Energiepreispauschale entsteht zum 01.09.2022. Bei Arbeitnehmern zahlt der Arbeitgeber die Pauschale im Regelfall im September 2022 über die Lohnabrechnung aus. Bei anderen Anspruchsberechtigten (z.B. Gewerbetreibenden) wird die Pauschale vom Finanzamt über die Einkommensteuerveranlagung 2022 gewährt, indem die festgesetzte Einkommensteuer entsprechend gemindert wird. Ein gesonderter Antrag in der Erklärung ist hierfür nicht erforderlich.
- Arbeitgeber bekommen die an ihre Arbeitnehmer ausgezahlten Energiepreispauschalen erstattet. Sie können diese bei der abzuführenden Lohnsteuer gegenrechnen. Die Auszahlung der Pauschale stellt für Arbeitgeber eine Betriebsausgabe dar, die Erstattung über die Lohnsteuer-Anmeldung wiederum eine Betriebseinnahme.
- Bei Land- und Forstwirten, Gewerbetreibenden und Selbständigen ohne zusätzliche Lohneinkünfte werden die zum 10.09.2022 festgesetzten Einkommensteuer-Vorauszahlungen um 300 € gemindert. Das Finanzamt verschickt entweder geänderte Vorauszahlungsbescheide oder nimmt eine verwaltungsinterne Herabsetzung vor.
- Die Energiepreispauschale muss von Arbeitnehmern als Arbeitslohn versteuert werden, bei anderen Steuerzahlern als sonstige Einkünfte (die Freigrenze von 256 € findet keine Anwendung).

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter [www.kup-steuer.de/steuernews](http://www.kup-steuer.de/steuernews)



**Mehr erfahren**

Entdecken Sie mehr

**Zur Webseite**

## NEWTICKER

Mehr entdecken? Diese spannenden Artikel finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite.



**Veräußerungsgewinn für gemischt genutzten Pkw voll steuerpflichtig?**

 [Zur Webseite](#)

**Finanzministerium klärt auf: Praxisrelevante Antworten auf Fragen zum Investitionsabzugsbetrag**

 [Zur Webseite](#)

**Vermietungseinkünfte: Können Renovierungskosten für eine nicht mehr vermietete Wohnung berücksichtigt werden?**

 [Zur Webseite](#)

**Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme: Version 2.3 veröffentlicht**

 [Zur Webseite](#)

**Bürgerliche Kleidung vs. Berufskleidung: Nicht alles, was man zur Arbeit anzieht, ist absetzbar**

 [Zur Webseite](#)

## In Kürze

**Viertes Corona-Steuerhilfegesetz: Fristen zur Einkommensteuererklärung verlängert**

Die Abgabefristen für die Einkommensteuererklärungen für die Veranlagungszeiträume seit 2020 sind nochmals verlängert worden. Ebenfalls verlängert wurde die Homeoffice-Pauschale (jährlich 600 €), die nun auch für 2022 geltend gemacht werden kann. Zudem wurde ein steuerfreier Bonus für Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen in Höhe von 4.500 € geschaffen, den die Arbeitgeber an die Beschäftigten auszahlen können.

 **Weiterlesen**  
Entdecken Sie mehr  
[Zur Webseite](#)

**Steuerentlastungen 2022: Das verabschiedete Gesetz im Überblick**

Um die steigenden Energiepreise abzufedern, hat die Bundesregierung steuerliche Entlastungen auf den Weg gebracht, denen der Bundesrat am 20.5.2022 zugestimmt hat.

 **Weiterlesen**  
Entdecken Sie mehr  
[Zur Webseite](#)





## Mindestlohn und Grenze für Minijobs: Erhöhung ab 1.10.2022

Der Bundestag hat der Erhöhung des Mindestlohns auf 12 EUR mit Wirkung ab dem 1.10.2022 zugestimmt. Zudem wurden Änderungen bei Mini- und Midijobs beschlossen. Der Bundesrat hat am 10.6.2022 „grünes Licht gegeben“.

Die Mindestlohnkommission berät alle zwei Jahre über Anpassungen bei der Höhe des Mindestlohns. Von diesem Prozedere wurde nun einmalig abgewichen. In 2022 gelten diese Beträge:

- ab 1.1.2022: 9,82 EUR pro Stunde
- ab 1.7.2022: 10,45 EUR pro Stunde
- ab 1.10.2022: 12 EUR pro Stunde

Derzeit gilt für eine geringfügige Beschäftigung eine monatliche (statische) Grenze von 450 EUR. Diese wurde nun dynamisch ausgestaltet: Die Geringfügigkeitsgrenze bezeichnet das monat-

liche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle EUR aufgerundet wird. Das heißt: Bei einem Mindestlohn von 12 EUR ergibt sich daraus eine Geringfügigkeitsgrenze von 520 EUR (12 EUR x 130 / 3).

Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich – hier gelten verminderte Arbeitnehmer-Beiträge zur Sozialversicherung – wurde von monatlich 1.300 EUR auf 1.600 EUR angehoben (Midijob). Oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze wird der Arbeitgeberbeitrag zunächst auf die für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträge in Höhe von 28 % angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter [www.kup-steuer.de/steuernews](http://www.kup-steuer.de/steuernews)



**Mehr erfahren**

Entdecken Sie mehr

**Zur Webseite**

## ZAHLUNGSTERMINE

September | Oktober 2022

### Montag, 12.09.2022 (15.09.2022\*)

- Einkommensteuer
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

### Mittwoch, 28.09.2022

- Sozialversicherungsbeiträge

### Montag, 10.10.2022 (13.10.2022\*)

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

### Donnerstag, 27.10.2022

- Sozialversicherungsbeiträge

(\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

## In Kürze

### Für Käufer bebauter Grundstücke: Neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung

Wer ein Mietobjekt erwirbt, ist in der Regel daran interessiert, dass das Finanzamt einen möglichst hohen Teil des Kaufpreises dem Gebäude zuordnet, denn nur dieser Kostenteil kann abgeschrieben werden und mindert somit die Vermietungseinkünfte. Das Bundesfinanzministerium hat auf seiner Internetseite ein Berechnungs-Tool zur Kaufpreisaufteilung bei bebauten Grundstücken veröffentlicht, dessen Ergebnisse auch vom Finanzamt anerkannt werden.



#### Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

### Trennung der Eltern: Steuerregeln bei wechselseitiger Kinderbetreuung

Wenn Eltern sich trennen bzw. scheiden lassen, organisieren sie die Kinderbetreuung mitunter nach dem sogenannten Wechselmodell, so dass das Kind abwechselnd bei Mutter und Vater lebt. Das Wechselmodell bringt einige besondere Fragen mit sich: Welcher Elternteil kann die Steuerklasse II beantragen? An wen wird das Kindergeld ausgezahlt? Wir fassen für Sie das Wichtigste im Überblick zusammen!



#### Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)





## Finanzverwaltung äußert sich zur Besteuerung von virtuellen Währungen

Virtuelle Währungen wachsen ständig. Das gilt für die Anzahl, das Volumen und die Zahl der Investoren. Daher wartete man auf ein Verwaltungsschreiben, das u. a. darlegt, in welchen Fällen Gewinne zu versteuern sind. Bereits im Juni 2021 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium ein Entwurfsschreiben, das nun auf 24 Seiten finalisiert wurde.

Das Schreiben behandelt „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token“. Auf den ersten Seiten werden beispielsweise Begriffe wie Mining, Token und Blockchain definiert. Die folgenden Seiten setzen sich mit den ertragsteuerlichen Dimensionen (differenziert nach Privat- und Betriebsvermögen) auseinander.

Das Bundesfinanzministerium stellt u. a. heraus, dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit Einheiten einer virtuellen Währung und mit sonstigen Token zu Einkünften aus allen Einkunftsarten (z. B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbstständiger Arbeit und aus Kapitalvermögen) führen können.

Interessant sind insbesondere die Ausführungen unter der Rz. 53. Danach sind Einheiten einer virtuellen Währung und sonstige Token ein „anderes Wirtschaftsgut“ im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Daher können Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften darstellen, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Beachten Sie: Gewinne bleiben allerdings einkommensteuerfrei, wenn die Summe der aus allen privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr erzielten Gewinne weniger als 600 EUR beträgt.

Merke: Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. So ist z. B. beim Bundesfinanzhof ein Verfahren anhängig, wo es um die Ausführungen der Finanzverwaltung unter der Rz. 53 geht.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter [www.kup-steuer.de/steuernews](http://www.kup-steuer.de/steuernews)



**Mehr erfahren**

Entdecken Sie mehr

**Zur Webseite**

## Kontakt

Kettelhodt & Partner PartG mbB  
Steuerberatungsgesellschaft  
Bahnhofstr. 39  
21781 Cadenberge

Tel.: +49 (4777) 9333 0  
Fax: +49 (4777) 9333 22

[info@kup-steuer.de](mailto:info@kup-steuer.de)  
[www.kup-steuer.de](http://www.kup-steuer.de)

## Wussten Sie schon, ...

### ... wie wichtig der Mond für das Leben auf der Erde ist?

Ebbe und Flut haben wir größtenteils dem Mond zu verdanken – und die Gezeiten beeinflussen unseren Planeten auf nicht unerhebliche Weise: Sie sorgen vor allem für Reibung und bremsen damit die, sich um die eigene Achse drehende, Erde ab. Eine sich schneller drehende Erde würde kürzere Tage (ohne den Mond 8 statt 24 Stunden) und wesentlich höhere Windgeschwindigkeiten mit sich bringen. Ein noch viel wichtigerer Effekt: Die Stabilisierung der Erdachse. Die Erde umrundet die Sonne mit einem Winkel von 23,5 Grad zur Bahnebene. Die Nordhalbkugel neigt sich dadurch mal zur Sonne hin, mal von ihr weg – die Südhalbkugel umgekehrt. Diese „Schrägstellung“ ist der Grund für unsere Jahreszeiten. Frisch entstanden, stand die Achse der Erde noch gerade. Wissenschaftler vermuten, dass sie in der Frühzeit des

Sonnensystems von einem großen Asteroiden getroffen wurde. Er traf die Erde seitlich, so dass sie ein Stück kippte – um 23,5 Grad. Außerdem riss der Aufprall einen Teil der noch flüssigen Erde heraus und schleuderte ihn in eine Umlaufbahn: Daraus entstand der Mond. Gäbe es nun den Mond nicht, hätte sich die Erde immer weiter in Richtung Bahnebene geneigt – wie man es am Uranus beobachten kann. Mit einem Neigungswinkel von 97 Grad kreist er so um die Sonne, dass ein halbes Jahr die Nordhalbkugel und ein halbes die Südhalbkugel der Sonne zugewandt ist. Auf die Erde übertragen, würde das andere Klimazonen erzeugen: In der Arktis hätten wir tropisches Klima und in den Äquatorregionen Schnee.

#### DISCLAIMER

STEUERPLUS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Kettelhodt & Partner PartG mbB gerne zur Verfügung. STEUERPLUS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: madamlead - stock.adobe.com, Seite 4: pixel-shot.com (Leonid Yastremskiy), Seite 4: ALEKSANDR LUKJANOV, Seite 5: REDPIXEL - stock.adobe.com, Seite 6: Krakenimages.com - stock.adobe.c, Seite 7: Maximusdn - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - [www.wiadok.de](http://www.wiadok.de)